



Bundesministerium
des Innern

Flutkatastrophe 2013

Katalog der Hilfeleistungen

Stand: 31. Juli 2013

Vorwort

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Infolge der Dauerregenfälle kam es ab dem 31. Mai 2013 zuerst in Baden-Württemberg und Hessen zu schweren Hochwassern. Weiteres Hochwasser an Donau und Elbe sowie deren Nebenflüssen folgte in Bayern sowie in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Das Hochwasser übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002 und das bisherige Rekord-Sommerhochwasser des Jahres 1954.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen.

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, haben die Länder bisher Schäden in Höhe von **6,669 Milliarden Euro** erhoben. Dem Bund sind Schäden von **1,484 Milliarden Euro** entstanden. Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen und koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Während der Bund 2002 Hilfsgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch Länder gezahlt und verwaltet werden. Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der

Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Der Bund unterstützt auf dieser Basis die Länder mit **459,85 Millionen Euro**. Einzelheiten zu diesen Soforthilfen entnehmen Sie bitte diesem Maßnahmenkatalog.

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau. Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit **acht Milliarden Euro** ausgestattet ist. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. **1,5 Milliarden Euro** übernimmt der Bund. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt **3,25 Milliarden Euro**. Die Verteilung und Verwendung der Mittel und die nähere Durchführung (z.B. Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen) des Aufbauhilfegesetzes wird in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt. Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern ein umfangreiches Maßnahmenpaket „Aufbauhilfe“ für Bürger, Unternehmen, Kommunen usw. aufgelegt, Einzelheiten zu diesen Maßnahmen entnehmen Sie bitte ebenfalls diesem Katalog.

Maßnahmenkatalog Fluthilfe 2013

0. Vorwort, Inhaltsübersicht.....	2
1. Soforthilfemaßnahmen Bund/Länder	
a. BMI.....	5
b. BMAS.....	6
c. BMELV.....	8
d. BMF.....	12
e. BMJ.....	14
f. BMVBS.....	15
g. BMWi.....	16
h. BKM.....	17
2. Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“	
a. BMBF.....	18
b. BMELV.....	19
c. BMVBS.....	20
d. BMWi.....	27
e. BKM.....	29
3. Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus	
a. BMFSFJ.....	30
b. BMF.....	31
c. BMVBS.....	32
d. BKM.....	33
4. Aufbaumaßnahmen anderer Träger	
KfW.....	34

1. Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder

a. Bundesministerium des Innern

Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden)

Berechtigter Personenkreis:

Privathaushalte

Informationen zum Programm:

Die Bundesregierung hatte den Ländern Unterstützung des Bundes bei den Soforthilfemaßnahmen der Länder zugesagt. Die Länder entscheiden selbständig, mit welchen Mitteln sie die jeweiligen Soforthilfeprogramme ausstatten und wie die Soforthilfemaßnahmen ausgestaltet werden. Der Grundsatz, dass zu jedem Landes-Euro ein Bundes-Euro dazu gegeben wird, dient dazu, den Betroffenen unbürokratisch helfen zu können, wie dies vor Ort bereits geschieht.

Das BMI ist für Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden) – zuständig. Durch diese Hilfen soll die erste Not der betroffenen Menschen gelindert werden; sei es, um sich Ersatzkleidung zu besorgen oder die Wohnung wieder bewohnbar zu machen.

Hierfür wurden mit folgenden Ländern Fluthilfeabkommen beschlossen: BY, SH, SN, NI, TH, ST, BW, BB und HE.

Die Abwicklung der Soforthilfeprogramme von der Antragstellung bis zur Auszahlung organisieren die Länder selbst.

Volumen:

Nach derzeitigem Stand über 120 Mio. €, davon rd. 60 Mio. € an Bundesmitteln.

Ansprechpartner: Länder und Kommunen

b. Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Arbeitsmarktprogramm Hochwasserhilfe zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit**Berechtigter Personenkreis:**

Arbeitgeber mit Betrieben, die unmittelbar von hochwasserbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind

Informationen zum Programm:

Für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser im Sommer 2013 entstehen, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld gezahlt. Durch das Arbeitsmarktprogramm zur „Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit für vom Hochwasser des Sommers 2013 unmittelbar betroffene Betriebe“ werden Arbeitgebern, deren Betriebe unmittelbar vom Hochwasser geschädigt wurden und die dadurch Arbeitsausfälle haben, über die gesetzliche Leistung hinaus entlastet. Arbeitgebern, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind, werden die von ihnen für die Ausfallzeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet. Ziel ist es, dass unmittelbar betroffene Arbeitgeber wegen der Hochwasserkatastrophe und der daraus folgenden schwierigen wirtschaftlichen Situation ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht entlassen müssen. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge stellt der Bund der BA 15 Mio. € zur Verfügung.

Volumen:

Nach derzeitigem Stand rd. 15 Mio. € (100 % Bundesmittel).

Ansprechpartner:

Örtliche Arbeitsagentur

Verteilung von zusätzlichen Eingliederungsmitteln an die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter

Berechtigter Personenkreis:

Die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter.

Informationen zum Programm:

Insgesamt 57 Jobcentern, die in Landkreisen oder kreisfreien Städten liegen, in denen im Zuge des Hochwassers Katastrophenalarm ausgelöst wurde und die daher in besonderem Ausmaße von den Auswirkungen des Hochwassers betroffen sind, werden zusätzliche Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Jobcenter richtet sich nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des jeweiligen Jobcenters. Die Entscheidung, inwieweit und mit welchen konkreten Maßnahmen die Eingliederungsmittel letztlich zur Flutbewältigung eingesetzt werden, obliegt den Jobcentern vor Ort. Möglich ist dabei u.a., mit diesen Mitteln Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) nach § 16d SGB II zu finanzieren. Die Teilnehmer an diesen Maßnahmen könnten für einen begrenzten Zeitraum speziell Trägern zugewiesen werden, die bei der Flutbekämpfung bzw. -bewältigung helfen.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der zusätzlichen Eingliederungsmittel ist eine vom BMAS mit Zustimmung des BMF erlassene Änderung der Eingliederungsmittelverordnung 2013 die am 10. Juli 2013 im Bundesanzeiger verkündet wurde.

Volumen:

20 Mio. Euro, die dem BMAS im Jahr 2013 aus noch nicht verteilten Eingliederungsmitteln zur Verfügung stehen.

Ansprechpartner: Örtliche Jobcenter

c. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Soforthilfen für Hochwasserschäden im Agrarsektor 2013

Berechtigter Personenkreis:

Vom Hochwasser betroffene land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in einem der Länder, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund beschlossen haben.

Informationen zum Programm:

Das BMELV wird nach derzeitigem Stand den Ländern Bundesmittel für finanzielle Soforthilfen mit einem Gesamtvolumen von 62,35 Mio. € für Unternehmen der Landwirtschaft bereitstellen. Der Bund beteiligt sich damit an den Hilfsprogrammen der vom Hochwasser betroffenen Länder mit maximal 50% der bewilligten Mittel.

Unter Soforthilfen fallen Maßnahmen zum Ausgleich von Schäden durch hochwasserbedingte Überschwemmungen, die bis zum 31. Dezember dieses Jahres beantragt werden. Die Frist zur Auszahlung von Soforthilfen des Bundes läuft zum 31.03.2014 ab.

Es muss sich um Schäden handeln, die in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Binnenfischerei anfallen, insbesondere aufgrund von akuten Ernteschäden sowie Schäden an Wirtschaftsgütern wie Vieh, Maschinen, Anlagen und Gebäuden.

Die Unternehmen können finanzielle Hilfen für entstandene Schäden erhalten. Die Höhe und Art der Zuschüsse richtet sich nach Ausgestaltung des jeweiligen Landesprogramms.

Volumen:

Nach derzeitigem Stand 124,7 Mio. €, davon rd. 62,35 Mio. € an Bundesmitteln.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Landwirtschaftsbehörden der betroffenen Länder.

Aussetzung von Pachtzahlungen an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)

Berechtigte:

Vom Hochwasser 2013 betroffene Pächter landwirtschaftlicher Flächen im Besitz der BVVG

Informationen zum Programm:

Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und schnellen Hilfe der vom Hochwasser betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hat die BVVG eine Regelung zur Stundung von Pachtpreiszahlungen bekanntgegeben.

In einem ersten Schritt werden den vom Hochwasser betroffenen Betrieben - sofern gewünscht -, die am 30.06.2013 bzw. 15.08.2013 fällig werdenden BVVG-Pachtpreiszahlungen zunächst geringverzinslich (1,87 %) und bis zum 31.12.2013 gestundet. Die Betriebe brauchen hierzu keinen Antrag zu stellen. Es reicht aus, die jeweils fälligen Zahlungen an die BVVG nicht zu tätigen.

Sobald die Schäden genauer zu übersehen sind und über die Hilfsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie deren Durchführung abschließend entschieden ist, wird die BVVG das vorläufige Stundungsverfahren in ein Antragsverfahren überleiten. Im Rahmen der dann möglichen Einzelfallprüfung wird je nach dem Grad der Betroffenheit insbesondere entschieden,

- ob die Stundung auf weitere Pachtraten ausgeweitet wird,
- ob und wie lange die Stundung zinslos erfolgen kann und,
- ob die Pacht gemindert oder erlassen wird.

Bis zu dieser endgültigen Entscheidung wird die gestundete Pachtrate zunächst vorsorglich mit zwei Prozent über dem aktuellen Basiszinssatz - zurzeit insgesamt 1,87 % pro Jahr - verzinst.

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden gebeten, der BVVG sobald wie möglich den Eintritt eines Hochwasserschadens formlos mitzuteilen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

BVVG Hauptniederlassung Berlin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,
Tel.: 030/4432-1051 Fax: 030/4432-1205

Sonderkreditprogramme 2013 der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Berechtigter Personenkreis:

Vom Hochwasser und Starkregen betroffene landwirtschaftliche Betriebe

Informationen zu den Programmen:

Die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main, bietet ab sofort **Liquiditätshilfedarlehen** für landwirtschaftliche Unternehmen an, die von Schäden durch Hochwasser oder heftige Regenfälle betroffen sind.

Die Darlehenslaufzeit beträgt wahlweise vier, sechs oder zehn Jahre, bei letzteren mit einer fünfjährigen Zinsbindung. Generell wird ein Tilgungsfreijahr gewährt.

Im Rahmen ihres bestehenden **Förderprogramms „Wachstums“** finanziert die Rentenbank zudem Ersatzbeschaffungen und Reparaturen hochwassergeschädigter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu sehr günstigen Konditionen. Laufzeit und Zinsbindung betragen vier, sechs oder zehn Jahre mit fünfjähriger Zinsbindung. Die Darlehen sind ebenfalls mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Je nach Laufzeit und Kredittyp liegt der effektive Zinssatz der Darlehen in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit zwischen 1,00 % und 2,47 %.

Die Programmkredite der Förderbank für die Agrarwirtschaft dürfen neben anderen öffentlichen Mitteln, z. B. Zuschüssen, eingesetzt werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei allen Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten nehmen die Hausbanken die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor.

Für **bestehende Darlehen** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank können vom Hochwasser betroffene landwirtschaftliche Betriebe über ihre Hausbank einen Antrag auf vorübergehende **Tilgungsaussetzung** stellen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main

Informationen im Internet unter www.rentenbank.de

Tel.: 069 / 2107 - 700

E-Mail: office@rentenbank.de

Stundung von Sozialversicherungsbeträgen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Berechtigte:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen

Informationen zum Programm:

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alters- und Krankenkasse) kann auf Antrag fällige Sozialversicherungsbeiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Landwirte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist vom BMELV gebeten worden, dieses Instrument sensibel unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der betroffenen Betriebe einzusetzen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Betroffene sollten sich bei Bedarf mit der für sie zuständigen Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

Weitere Infos unter:

<http://www.svlfg.de/10-kontakt/kon02-standorte-in-den-regionen/index.html>

Hauptsitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Postanschrift:

Postfach 10 13 40
34013 Kassel
Telefon: 0561 9359-0
Telefax: 0561 9359-217

d. Bundesministerium der Finanzen

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden**Berechtigte:**

Alle nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen

Informationen zum Programm:

Für Naturkatastrophen im Inland ist zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein sog. Rahmenkatalog abgestimmt, der kurzfristig durch die betroffenen Länder umgesetzt werden kann und der zahlreiche Regelungen enthält, um den Geschädigten unbürokratisch zu helfen.

Im Einvernehmen mit BMF haben die Finanzministerien der vom Hochwasser 2013 betroffenen Länder (BY, BW, BB, TH, SN, ST, SH, MV, NI, HE) entsprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Dazu gehören u.a.:

- Steuerstundungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Erleichterter Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen
- Keine nachteiligen Folgerungen bei Verlust/Vernichtung von Buchführungsunterlagen
- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Gebäuden (im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 v.H.)
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter (im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
- Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen
- Bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach § 13 a EStG ermittelt wird, Erlass der aus dem Ansatz des Grundbetrags und der Zuschlägen für Sondernutzungen sich ergebenden Einkommensteuer

- Sofortiger Abzug der Aufwendungen für den Wiederaufbau zerstörter Obstbaumbestände als Betriebsausgaben, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 45.000 € nicht übersteigen
- Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Auch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) sowie die Berücksichtigung als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal ist möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder weitere Verwaltungsregelungen erlassen (BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 IV C 4 -S 2223/07/0015:008 DOK 2013/0599537). Diese Verwaltungsregelungen erleichtern die Zuwendung aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner und andere Unternehmen, die Arbeitslohnspende und das Spenden von Aufsichtsratsvergütungen. Auch im Bereich des Spendenrechts wurden Nachweiserleichterungen geschaffen und für gemeinnützige Organisationen das Sammeln von Spendengeldern erleichtert.

Ansprechpartner für weitere Fragen ist das örtliche Finanzamt.

e. Bundesministerium der Justiz

Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragsfrist**Berechtigter Personenkreis:**

Unternehmen

Informationen zum Programm:

Durch Artikel 3 des Aufbauhilfegesetzes wird die Insolvenzantragspflicht für diejenigen Unternehmen zeitweise ausgesetzt, die durch die Hochwasserfolgen in eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) geraten sind. Dies gibt den Unternehmen die Zeit, die sie benötigen, um die Insolvenz durch den Bezug von Hilfs-, Entschädigungs- oder Spendengeldern, den Bezug von Versicherungsleistungen oder den Abschluss von Finanzierungs- oder Sanierungsvereinbarungen zu beseitigen. Dies wäre unter den Bedingungen der Hochwasserkatastrophe ohne die vorgeschlagene Regelung kaum möglich, da spätestens nach drei Wochen ein Insolvenzantrag gestellt werden müsste. Insbesondere können die Verfahren zum Bezug von Hilfeleistungen aus dem Aufbauhilfe-Fonds bei Großschäden einen längeren Zeitraum als diese Dreiwochenfrist in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Aussetzung der Pflicht zur Stellung des Antrags ist, dass Aussichten darauf bestehen, dass sich die Insolvenzlage im Rahmen der laufenden Verfahren und Verhandlungen beseitigen lässt. Die Aussetzung der Antragspflicht endet spätestens zum 31. Dezember 2013, kann aber durch Rechtsverordnung des BMJ bis zum 31. März 2014 verlängert werden.

Artikel 3 setzt nur die – strafbewehrte – Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter aus und berührt daher nicht das Recht der Geschäftsleiter oder der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch wenn Fremdanträge zulässig bleiben, ist nicht zu befürchten, dass viele Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen werden. Denn die in der Praxis bedeutsamsten Antragsteller – die Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung – haben angekündigt, übergangsweise bis mindestens zum 30. September 2013 auf Vollstreckungsmaßnahmen und insoweit auch auf Maßnahmen der Gesamtvollstreckung wie das Insolvenzverfahren zu verzichten.

f. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Soforthilfeprogramm Infrastruktur in den Gemeinden**Berechtigte:**

Kommunale und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

Informationen zum Programm:

Der Bund hat mit den Ländern Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Verwaltungsvereinbarungen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder für die Infrastruktur in den Gemeinden geschlossen. Die Mittel sind für Soforthilfen im Sinne der jeweiligen Landesrichtlinie bestimmt.

Volumen: 134 Mio. €, davon 67 Mio. € Bundesmittel.

Ansprechpartner in den Ländern:

Bayern: Bayerisches Staatsministerium des Innern

Sachsen: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Thüringen: Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,
Finanzministerium

g. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Soforthilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen und für Angehörige Freier Berufe**Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe

Informationen zum Programm:

Mit dem Programm werden erste Aufwendungen für die Behebung von nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken, sofern eine Reparatur und/oder Neuerrichtung von zerstörten Gebäuden und Betriebsstätten erforderlich ist. Die Förderung gilt auch für den Ersatz von Schäden an sonstigen Gegenständen, einschließlich der Vornahme von Ersatzbeschaffungen, sowie Schäden an Warenlagern, Rohmaterialien und Zwischengütern. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von max. 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen [unterschiedlich je nach Höchstbetrag im jeweiligen Landesprogramm].

Volumen:

Nach derzeitigem Stand 418 Mio. €, davon 209 Mio. € an Bundesmitteln

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Zuschüsse aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen und Freiberufler können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden.

Anträge können gestellt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Brandenburg bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg
- in Niedersachsen bei der NBank
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank

Ansprechpartner: Länder

h. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Programm zur Soforthilfe bei Hochwasserschäden an Kinos („Soforthilfe Kino“)**Berechtigte:**

Betroffene Lichtspielhäuser in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Informationen zum Programm:

Die Filmförderungsanstalt (FFA) stellt bis zu 250.000 Euro für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kinos als Soforthilfe zur Verfügung.

Diese Förderung wird durch einen gleich hohen Betrag des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater (HDF) ergänzt.

Kinobetreiber, deren Kinos vom Hochwasser beschädigt sind, müssen lediglich einen formlosen Antrag stellen, die sonst üblichen Fristenbindungen entfallen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Filmförderungsanstalt (FFA):

Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin

Eva Matlok, Tel. 030 / 27 577-322; Email: Matlok@ffa.de

HDF KINO e. V.:

Poststr. 30, 10178 Berlin

Dr. Andreas Kramer, Tel.: 0 30 / 23 00 40 41

2. Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“

a. Bundesministerium für Bildung und Forschung

Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

Berechtigte:

Gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Forschungseinrichtungen

Informationen zum Programm:

Beseitigung von Hochwasserschäden an von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen bei z.B. MPG, FhG, HGF-Zentren oder WGL-Einrichtungen

Ansprechpartner Bund:

Bundesministerium für Bildung und Forschung,
Herr Dr. Overbeck, Tel.: 0228/57-3548 oder per E-Mail:
Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de

Ansprechpartner in den Ländern:

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt

b. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Berechtigte:

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften

Informationen zum Programm:

- Ausgleich hochwasserbedingter Überschwemmungsschäden in der Land- und Forstwirtschaft
- Ausgleich und Wiederherstellung von hochwasserbedingten Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen sowie ländlichen Wegen und sonstiger ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Ansprechpartner Bund:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Referat 531, Tel.: 030/18529/3294 oder per E-Mail: 531@bmelv.bund.de

Ansprechpartner in den Ländern:

Die jeweiligen Landwirtschaftsministerien der Länder

c. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Beseitigung von Hochwasserschäden an der Schieneninfrastruktur des Bundes**Berechtigte:**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes:

- DB Netz AG
- DB Station & Service AG
- DB Energie GmbH

Informationen zum Programm:

Im Rahmen einer besonderen, noch mit den EIU abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung sollen in den betroffenen Hochwassergebieten Maßnahmen zur betriebsbereiten Wiederherstellung derjenigen Anlagen finanziert werden, die gem. Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) dem Grunde nach zur Schieneninfrastruktur gehören.

Eine Finanzierung erfolgt dabei nur insoweit, als Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind, und soweit Versicherungsleistungen nicht geltend gemacht werden können.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
Referat LA 13
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
Mail: ref-la13@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.bund.de

Beseitigung von Hochwasserschäden am Bundeseisenbahnvermögen

Berechtigte:

Bundeseisenbahnvermögen

Informationen zum Programm:

Dem Bundeseisenbahnvermögen entstanden Schäden an

- Dienstgebäuden,
- Wohn-, Sport und Freizeitanlagen,
- Flächen der Eisenbahnersportvereine,
- weiteren Liegenschaften

vor allem durch Abpumparbeiten, Beseitigung von Schäden und Instandsetzungsarbeiten an Liegenschaften sowie Kanalreinigungen.

Die Schäden in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden dem Grunde nach vollständig erfasst. Die Bezifferung der Schadenshöhe ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Referat LA 12

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: ref-la12@bmvbs.bund.de

www.bmvbs.bund.de

Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundesfernstraßen

Berechtigter:

Bund

Informationen zum Programm:

Die vom Hochwasser betroffenen Länder sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten worden, möglichst umgehend die Hochwasserschäden detailliert nach Beseitigung der Sofortschäden, Schäden an Straßen (Dammkörper/Fahrbahn) und Schäden an Kunstbauwerken (Brücken/Stützmauern) aufzuführen, die Schadensbehebung zu priorisieren und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre darzustellen.

Das Ausmaß der Schäden kann erst nach eingehender Prüfung – vor allem den Sonderprüfungen an Bauwerken – beziffert werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Referat StB 25
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn
Mail: ref-stb25@bmvbs.bund.de
Internet : www.bmvbs.bund.de

Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraßen

Berechtigte:

- Bund
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Informationen zum Programm:

Die Binnenwasserstraßen Elbe und Donau sowie die Saale waren extrem vom Hochwasser betroffen. An der Donau und Saale wurden die höchsten bekannten Wasserstände seit Pegelrichtung überschritten. Auch an Rhein, Neckar und Main kam es zu Hochwasserlagen mit Schäden an der Infrastruktur der Wasserstraßen.

Die Beseitigung der Hochwasserschäden umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz von elektrischen und nachrichtentechnischen Anlagen an den Schleusen und Wehren
- Wiederherstellung beschädigter Regelungsbauwerke, Ufersicherungen, Sperrtore und Anlagen
- Baggerungen zur Wiederherstellung des Fahrwassers
- Instandsetzung der Betriebsgebäude

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Referat WS 11
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn
Mail: ref-ws11@bmvbs.bund.de
Internet : www.bmvbs.bund.de

Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

Berechtigte:

Private Eigentümer (Selbstnutzer und Vermieter), Mieter sowie Wohnungsunternehmen (auch kommunale Unternehmen) in den vom Hochwasser 2013 betroffenen Gebieten.

Informationen zum Programm:

Das Programm dient der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden (Instandsetzung) sowie ggf. der Neuerrichtung oder dem Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden auch an anderer Stelle (Ersatzbau). Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Die Modernisierung ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Denkmalpflegerischer Mehraufwand kann bis zur Höhe des entstandenen Schadens ebenfalls gefördert werden.

Schäden am Hausrat von privaten Haushalten können (Eigentümer, Mieter) nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens gefördert werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Länder (für das Bau- und Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

Berechtigte:

Länder und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

Informationen zum Programm:

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten verkehrlichen, technischen, sozialen, wissenschaftlichen und wasserbaulichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z.B. Straßen, Brücken, Hochschulen, Landeskrankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Infrastrukturanlagen in und an Gewässern etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden)

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden

Berechtigte:

Kommunen und nicht kommunale Träger von Infrastruktureinrichtungen

Informationen zum Programm:

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten städtebaulichen, sozialen, verkehrlichen, wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z. B. historische Innenstädte, Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken oder verkehrliche Infrastruktur einschl. der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur, Grünanlagen, stadtbildprägende Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Sportstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, Kleingartenanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Deponien etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

d. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Aufbauhilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur**Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Informationen zum Programm:

Mit dem Programm werden Zuschüsse zu Kosten für die Behebung von unmittelbaren, hochwasserbedingten Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen und Kosten zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur. Die förderfähigen Kosten umfassen sowohl Investitionen (Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) als auch den Ersatz von Umlaufvermögen (Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

Die Förderung erfolgt mit einem Regelsatz von bis zu 80% des unmittelbaren, hochwasserbedingten Schadens. In Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung bis zu 100% des Schadens ersetzt werden. Betroffene Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erhalten eine Förderung von bis zu 100% des Schadens.

Mit der Aufbauhilfe werden die Soforthilfeprogramme ergänzt. Bereits ausgezahlte Soforthilfen werden mit der Aufbauhilfe verrechnet. Die Verwaltung der Sofort- und Aufbauhilfen erfolgt durch die Länder.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Zuschüsse aus dem Aufbauhilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen, Freiberufler und Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Baden-Württemberg: [noch offen; vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat 84 Unternehmensbetreuung, Telefon: 0711 / 123 – 2082]
- in Hessen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Kreisausschuss)
- in Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, Referat 330
- in Niedersachsen bei der NBank (wirtschaftsnaher Infrastruktur)
- in Rheinland-Pfalz [noch offen, vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Referat 8301]
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe, Träger touristischer wirtschaftsnaher Infrastruktur) und beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur)

e. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern („Kulturelles Hilfsprogramm“)**Berechtigte:**

Betroffene Kultureinrichtungen und Kulturdenkmäler in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Informationen zum Programm:

Mit dem Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern in den vom Hochwasser betroffenen Ländern sollen insbesondere der notwendige Wiederaufbau [vor allem an den technischen Einrichtungen (z. B. Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark)], der Bauwerke (z. B. Reinigung, Trockenlegung, Statik) und der Ausstattung der Kulturstätten gefördert werden.

Gefördert werden Kulturstätten in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft aus vor allem folgenden Bereichen: Museen, Theater, Bibliotheken, Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser.

Weiter werden denkmalpflegerische Mehraufwendungen an unter Denkmalschutz stehenden Denkmälern gefördert.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Referat K 25 -
Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

MRn Dr. Kathrin Hahne, Tel. 030 88 / 681 – 44 290 und

RD Rainer Novak, Tel. 0228 99 / 681 – 3598.

E-Mail: k25@bkm.bund.de

3. Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus

a. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Projekt „Jugend packt an“

Berechtigte:

Gruppen junger Menschen bis 27 Jahre aus dem gesamten Bundesgebiet, die sich in den betroffenen Hochwassergebieten engagieren wollen. Die Antragsteller müssen juristische Personen sein, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Informationen zum Programm: Mit der Förderung wird das ehrenamtliche Engagement von Initiativen, Gruppen, Vereine, Verbände etc. junger Menschen bei Sofortmaßnahmen und beim Wiederaufbau von der Flut geschädigter Einrichtungen und Objekte der Jugendhilfe und -arbeit unterstützt. Diese können u.a. Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Reparatur oder Neubau des Inventars, Wiederherstellung oder Neubau von Außenanlagen, Materialtransport oder Malerarbeiten oder Maurerarbeiten beinhalten.

Im gleichen Maße soll ehrenamtliches Engagement im Rahmen von Solidaritätsaktionen (z. B. Benefizkonzerten), die das Ziel der Gewinnung von Spenden und anderer Unterstützung haben, unterstützt werden.

Volumen:

Nach derzeitigem Stand bis zu 0,6 Mio. €. (100 % Bundesmittel)

Ansprechpartner für weitere Fragen beim Träger:

Deutscher Bundesjugendring (DBJR):

Mühlendamm 3, 10178

Berlin, Tel. (030) 400 40 – 400, Fax (030) 400 404 – 22,

E-Mail: info@dbjr.de;

Internet: <http://www.dbjr.de/aktuelle-projekte/hochwasser.html>

b. Bundesministerium der Finanzen

Sonderpostwertzeichen „Hochwasserhilfe 2013“**Informationen zum Programm:**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. Juli 2013 eine Sonderbriefmarke mit Zuschlag „Hochwasserhilfe 2013“ herausgegeben. Das Spendenaufkommen aus dem Verkauf der Marke soll über die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Menschen direkt zugutekommen. Die Sonderbriefmarke hat einen Wert von 58 Cent plus 42 Cent Zuschlag als Spende - der Verkaufspreis insgesamt beträgt somit 1 €.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Ingeburg Grüning, Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information; Tel: 01888-682-1817, Fax 01888-682-1367

Internetadresse: www.bundesfinanzministerium.de

c. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bautechnische Informationen für Hochwassergebiete**Informationen:**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) gibt mit der Hochwasserschutzfibel bautechnische Empfehlungen für hochwassergefährdete Gebiete.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Herr Dr. Bernhard Fischer
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-99401 1522

Fax: +49 (0) 228-9910401 1522

e-mail: Bernhard.Fischer@bbr.bund.de

Internet: www.bbsr.de

d. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Name des Programms**Programm zur Künstlerhilfe („Programm Künstlerhilfe Hochwasser“)****Berechtigte:**

Betroffene Künstler und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Informationen zum Programm:

Mit dem Programm soll kurzfristig bei der Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern und kulturellen Einrichtungen (z. B. Künstlerateliers) Hilfe geleistet werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Kulturstiftung des Bundes (KSB)
Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale), Tel. 0345 / 2997 - 0

4. Aufbaumaßnahmen anderer Träger

KfW-Aktionsplan Hochwasser 2013

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Förderzweck: Beseitigung von Hochwasserschäden

Verfügbarkeit: Antragstellung befristet bis zum 30.06.2014

Berechtigte: private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum, mittelständische und kommunale Unternehmen, Freiberufler sowie gemeinnützige Organisationen

Gesamtvolumen: zunächst 100 Mio. Euro

1. Förderangebot für Unternehmen und Freiberufler

- Für vom Hochwasser betroffene Unternehmen werden die Förderprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit geöffnet.
- Alle Hochwasser-Varianten im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit - Universell werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt (Sollzins in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems)
- Im Programm ERP-Gründerkredit - Startgeld gilt in den Hochwasser-Varianten ein wesentlich verbesserter Zinssatz von 1,2% p.a. (normaler Sollzins des Programms: 3,05 % p.a (Laufzeit 5 Jahre) bzw. 3,55 % p.a. (Laufzeit 10 Jahre))
- Alle bekannten Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die bestehenden Haftungsfreistellungsangebote.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline
0800 5399001 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr),
infocenter@kfw.de*

2. Förderangebot für Private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum

- Für vom Hochwasser betroffene private Haushalte mit selbst genutztem Wohneigentum wird das KfW-Wohneigentumsprogramm sowie für Vermieter und Wohnungsunternehmen das Förderprogramm Altersgerecht Umbauen geöffnet (inkl. programm-basierte Globaldarlehenskooperationen mit Landesförderinstituten)
- Alle Hochwasser-Varianten in diesen Programmen werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt
- Gefördert werden alle Kosten für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden am Wohngebäude (inkl. Außenanlagen, jedoch ohne Mobiliar)
- Alle bestehenden Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die endfällige Variante.

Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399002 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), infocenter@kfw.de

3. Förderangebot für kommunale Unternehmen, soziale Organisationen und Kommunen

- Für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen wird im „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ eine Hochwasser-Variante für Investitionen zur Beseitigung von Schäden angeboten. Alle Laufzeitvarianten werden mit einem Signalzins von 1 % p.a. (Sollzins, in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems) eingeführt.
- Von dieser Maßnahme ausgenommen ist die Forfaitierungsvariante im IKU.
- Für die vom Hochwasser betroffenen Kommunen können im „IKK - Investitionskredit Kommunen“ alle Investitionen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an der kommunalen und sozialen Infrastruktur langfristig zu günstigen Zinskonditionen (derzeit ab ca. 1,30 % p.a.) finanziert werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399008 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), infocenter@kfw.de

4. Stundung bestehender Kredite

- Für alle bestehenden bankdurchgeleiteten KfW- und ERP-Kredite bietet die KfW zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Antrag der Hausbank an.
- Im Direktkreditgeschäft prüft die KfW ebenfalls auf Antrag betroffener Kreditnehmer die Stundung der Rückzahlungsraten.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Stab Fluthilfe im Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
Tel.: 030 18 681-0